



# Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

## Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 17. Dezember 2021 die Vernehmlassung zur Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes.

Der Regierungsrat des Kantons Uri ist im Grundsatz mit der vorgeschlagenen Revision des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz; SR 641.71) einverstanden. Er erachtet die Revision als zweckmässig und mehrheitsfähig. Auch unterstützt der Regierungsrat die Vorlage sowohl hinsichtlich Zielsetzung wie auch hinsichtlich Wahl und Ausgestaltung der Massnahmen. Zu den einzelnen Aspekten der Vorlage äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

### 1. Allgemeine Beurteilung

Erfreut nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis, dass die Vorlage die bestehenden Instrumente weiterführt und die bewährte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, insbesondere was den Gebäudebereich betrifft, angemessen berücksichtigt. Ebenso unterstützt der Regierungsrat den Grundsatz, die Mittel aus verschiedenen klimapolitischen Instrumenten jenen Sektoren zukommen zu lassen, aus denen diese stammen. Allerdings bestehen Zweifel, ob die entsprechenden Mittel tatsächlich ausreichen.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen erhebliche Anstrengungen in allen Sektoren erfordert. In diesem Zusammenhang macht der Regierungsrat da-

rauf aufmerksam, dass der Gebäudesektor den CO<sub>2</sub>-Ausstoss gegenüber 1990 bereits erheblich reduziert hat und sich nachweislich auf dem Absenkepfad befindet. Diesen Erfolg führt der Regierungsrat im Wesentlichen auf drei energie- und klimapolitische Instrumente zurück: 1. die Lenkungsabgabe auf Brennstoffe; 2. das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen; 3. die kantonalen Energiegesetze mit ihren Anforderungen an die fossile Wärmeerzeugung.

Der Bundesrat hat am 17. September 2021 die Weichen für eine neue Gesetzesvorlage gestellt und entschieden, auf zusätzliche Abgaben zu verzichten. Damit verhindert er die Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe. Der Regierungsrat hätte sich die Weiterentwicklung dieses bewährten und effizienten Instruments der Klimapolitik gewünscht. Dies, weil eine schrittweise und planbare Erhöhung der Abgabe Investitionsentscheide in erneuerbare Energien und in Effizienzmassnahmen (Lenkungswirkung) positiv beeinflusst und die Finanzierung des Gebäudeprogramms sicherstellt. Für die Zeit nach 2030 sollte eine Erhöhung wieder in Betracht gezogen werden.

Neben der Einhaltung des Reduktionsziels ist die Sicherstellung der Finanzierung des Gebäudeprogramms bis 2030 eines der Hauptanliegen des Kantons Uri. Da die CO<sub>2</sub>-Abgabe bereits den Maximalsatz erreicht hat und infolge weiterer Verbrauchsreduktionen mit sinkenden Einnahmen zu rechnen ist, unterstützt der Regierungsrat den alternativen Ansatz, die Teilzweckbindung temporär ab 2025 bis 2030 von 33 Prozent auf 49 Prozent zu erhöhen. Um die Sanierungsquote im Gebäudebereich zu erhöhen und die positive Entwicklung des Gebäudeprogramms zu unterstützen, ist jedoch auf die finanzielle Maximalbegrenzung von 420 Millionen Franken zu verzichten. Damit wird die vollumfängliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel für den vorgesehenen Verwendungszweck im Gebäudebereich ermöglicht. Dieses klare Bekenntnis des Bundes zur Sicherstellung der Finanzierung des Gebäudeprogramms hilft den Kantonen auch weiterhin, umfangreiche Finanzmittel (für 2022 165 Millionen Franken) ergänzend bereitzustellen.

Basierend auf dem bestehenden Artikel 9 Absatz 1 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes wird der Kanton Uri die Gebäudestandards für Neu- und Altbauten zur zielkonformen Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen weiterentwickeln. Diese sollen so ausgestaltet werden, dass spätestens ab 2030 in allen Bauten beim Wärmeerzeugerersatz grundsätzlich erneuerbare Heizsysteme eingebaut werden.

## **2. Finanzielle Aspekte**

### Fossile Treibstoffe

Bei den fossilen Treibstoffen sieht die Vorlage einen maximal zulässigen Preisaufschlag von fünf Rappen pro Liter vor, der die Treibstoffimporteure den Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen dürfen. Sollte dieser Plafonds von fünf Rappen nicht ausreichen, sind alternative Finanzierungsquellen zu prüfen. Leider ist aus dem erläuternden Bericht nicht ersichtlich, um welche Finanzierungsquellen es sich - nebst einer Finanzierung über den allgemeinen Bundeshaushalt - handeln könnte.

#### *Antrag 1*

Mögliche Finanzierungsquellen, die man zu prüfen gedenkt, sind transparent aufzuzeigen.

### Zusätzliche Massnahmen im Ausland zur Erreichung der Reduktionsziele

Einerseits kann zum heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, welche Mengen im Ausland zu kompensieren sind und andererseits ist auch unsicher, wie sich die Preise für Kompensationsmassnahmen entwickeln werden. Aktuelle Prognosen variieren zwischen 18 und 70 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub>.

#### *Antrag 2*

Es sind Szenarien mit möglichen Auswirkungen auf die finanziellen und personellen Ressourcen von Bund und Kantonen betreffend Kompensationsmassnahmen aufzuzeigen.

### Mineralölsteuer

Die Förderung der Ladeinfrastruktur trägt zu einer weiteren Verbreitung der Elektromobilität bei. Dadurch gehen die Einnahmen aus der Mineralölsteuer zurück. Der Bundesrat hat deshalb bereits eine Konzeption für eine Ersatzabgabe für die Mineralölsteuer in Auftrag gegeben. Die Abgabe soll die Mineralölsteuer ersetzen und wird pro Kilometer erhoben. Die Inkraftsetzung ist für 2030 geplant. Aufgrund des raschen Wachstums bei den E-Autos könnten jedoch bereits vor 2030 erhebliche Ertragsausfälle bei der Mineralölsteuer resultieren.

#### *Antrag 3*

Die bis 2030 zu erwartenden Ertragsausfälle bei der Mineralölsteuer sind aufzuzeigen. Es ist eine Aussage zu machen, welches Ertragsniveau mit der Ersatzabgabe angestrebt wird.

### Mineralölsteuer Rückerstattung

Laut Vernehmlassungsvorlage soll mit Inkrafttreten des revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzes die Rückerstattung für fossile Treibstoffe, die vom Bund konzessionierte Transportunternehmen verwenden, entfallen. Damit soll erneuerbaren Antrieben bei Bussen rascher zum Durchbruch verholfen werden. Im Gegenzug sollen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt maximal 15 Millionen Franken zur Förderung des Umstiegs auf Busse mit erneuerbaren Antrieben bereitgestellt werden. Die Rückerstattung der Mineralölsteuer für fossile Treibstoffe beträgt hohe zweistellige Millionenbeiträge. Eine sofortige Aufhebung der Rückerstattung käme folglich für die Gebirgskantone einem «kalten Entzug» gleich. Die Aufhebung der Rückerstattung soll daher gestaffelt vorgenommen werden.

#### *Antrag 4*

Die sofortige Aufhebung der Rückerstattung der Mineralölsteuer für fossile Treibstoffe, die vom Bund konzessionierte Transportunternehmen verwenden, ist zu streichen und durch eine gestaffelte Aufhebung zu ersetzen. Diese Staffelung ist an der Verfügbarkeit von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben zu knüpfen, die technisch in der Lage sind, den besonderen topografischen und witterungsbedingten Verhältnissen im Berggebiet zu genügen.

## LSVA

Elektro- und Wasserstofffahrzeuge des Schwerverkehrs sollen gemäss Vorlage von der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) befreit werden. Gemäss dem erläuternden Bericht lassen sich die Mindereinnahmen bei der LSVA nicht beziffern.

### *Antrag 5*

Es ist aufzuzeigen, ob und falls ja welche Ersatzmassnahmen für diese Ertragsausfälle bei der LSVA geprüft werden.

## Technologiefonds

Die Gebirgskantone sind vom Klimawandel besonders stark betroffen. Die zunehmende Bedrohung der systemrelevanten Infrastrukturanlagen wie Wasserkraftwerke, Speicherseen, Transitstrassen und Eisenbahnen erfordern rechtzeitige Schutzvorkehrungen. Solche Schutzmassnahmen sind sehr kostspielig. Im vorgeschlagenen Technologiefonds sind deshalb auch Mittel zur Finanzierung von Schutzmassnahmen vorzusehen.

### *Antrag 6*

Der Technologiefonds ist finanziell aufzustocken und die zusätzlichen Mittel sind zur Finanzierung von Schutzmassnahmen gegen Bedrohungen des Klimawandels einzusetzen. Gegebenenfalls ist der Technologiefonds dann umzubenennen.

## **3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln in der Revisionsvorlage**

### Artikel 3 Reduktionsziele

Der Regierungsrat unterstützt das nationale Reduktionsziel, zu dem sich die Schweiz mit der Ratifikation des Übereinkommens von Paris und der Übermittlung an das UNO-Klimasekretariat verpflichtet hat, wie auch das Durchschnittsziel. Er möchte jedoch darauf hinweisen, dass bei der Festlegung von Zwischenzielen diese für alle Sektoren und für dieselben Betrachtungsjahre festgelegt werden sollen. Es ist wenig sinnvoll, lediglich für einzelne Sektoren Zwischenziele festzulegen, wenn eine zielkonforme CO<sub>2</sub>-Reduktion überwacht und bei Verfehlung mit Zusatzmassnahmen korrigierend eingegriffen werden soll. In diesem Sinne empfiehlt der Regierungsrat bei der Anwendung von Artikel 3 Absatz 1<sup>bis</sup> für alle Sektoren und für denselben Betrachtungszeitpunkt Ziele festzulegen.

### Artikel 9 Absatz 1<sup>bis</sup> Erhöhung Ausnutzungsziffer

Um von der kommunal definierten Regelbauweise abweichen zu können, werden bereits heute an die Erhöhung der Ausnutzungsziffer unterschiedliche Anforderungen (z. B. ökologische, energetische, qualitative, architektonische usw.) gestellt, die in der Regel via eine Quartier-/Sondernutzungsplanung gewährt werden. Das Instrument wird in den Kantonen und Gemeinden aktuell schon ange-

wandt. Für die Gewährung eines Ausnutzungsbonus müssen weitergehende Energiestandards eingehalten werden. Die Zusatzanforderung kann als bereits umgesetzt betrachtet werden und es bedarf keiner ergänzenden Reglementierung.

#### *Antrag 7*

Auf Artikel 9 Absatz 1<sup>bis</sup> ist zu verzichten.

#### Artikel 9 Absatz 3 Eintrag Heizungsangaben ins Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

Die Verbesserung des GWR, insbesondere im Bereich der Wärmeerzeugungsanlagen, ist auch im Sinne der Kantone. Korrekt eingetragene Mutationen verbessern die Qualität des Gebäude- und Wohnungsregisters und der darauf abstützenden Statistiken und Berichterstattungen (z. B. CO<sub>2</sub>-Berichterstattung der Kantone im Gebäudesektor). Der Regierungsrat unterstützt die Verpflichtung der Baubewilligungsbehörden, die wesentlichen Angaben beim Wärmeerzeugerersatz im GWR einzutragen. Die Kantone sind bei der Festlegung der einzutragenden Angaben frühzeitig einzubinden. Zudem soll die Hürde zur Einsicht der Heizungsmerkmale im GWR gesenkt werden.

#### Artikel 9 Absatz 4 Melde- und Beratungspflicht

Damit Kantone, die bereits eine Bewilligungspflicht beim Ersatz eines Wärmeerzeugers eingeführt haben, nicht eine niederschwelligere Bewilligungsform einführen müssen, sollte der Artikel wie nachfolgend vorgeschlagen angepasst werden. Auf die Einführung einer Beratungspflicht ist zu verzichten, da diverse Kantone bereits heute im Rahmen der Anforderungen an den fossilen Wärmeerzeugerersatz Offerten und Berechnungen für erneuerbare Heizsysteme zu Vergleichszwecken oder Lebenszykluskostenberechnungen einfordern.

#### *Antrag 8*

Artikel 9 Absatz 4 ist wie folgt anzupassen: Die Kantone sehen für den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage **mindestens** eine Meldepflicht ~~und, wenn für den Ersatz eine fossil betriebene Heizung vorgesehen ist, eine Beratungspflicht~~ vor.

#### Artikel 31 Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

Der Regierungsrat unterstützt die Präzisierung im Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, wonach sich auch künftig Wohnbauten nicht via eine Zielvereinbarung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien können wie auch das Auslaufen der Zielvereinbarungen bis 2040.

#### Artikel 33a Zweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe und Artikel 34 Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden

Damit bei abnehmenden Erträgen aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe die Sicherung der Finanzierung des Gebäudede-programms bis 2030 gewährt werden kann, ist eine Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe (durch Art. 29 Abs. 2) oder des Anteils der Teilzweckbindung notwendig. Der Kanton Uri hat in den letzten Jahren

seine Budgetmittel für die kantonalen Förderprogramme aufgrund der sicheren Co-Finanzierung durch die Teilzweckbindung kontinuierlich aufgestockt. Da auf eine Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe verzichtet und diese bis 2030 bei 120 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> eingefroren wird, ist die Erhöhung des Teilzweckbindungsanteils dringend notwendig.

Im Absatz 2 Buchstabe b wird die Ermittlung der Globalbeiträge an die Kantone definiert, die sich aus einem einwohnerproportionalen Sockelbeitrag plus einem Ergänzungsbeitrag zusammensetzen. Mittelfristig sollte für das Gebäudeprogramm ein Ergänzungsfaktor von zwei gewährleistet werden können. Nur so ist die nötige Erhöhung der Sanierungsrate finanzierbar. Dazu schlägt der Regierungsrat eine Anpassung von Artikel 34 Absatz 1 vor, der auf die zusätzliche Mittelbegrenzung der Erträge verzichtet. Zudem sollte die Verordnung einen Mechanismus im Sinne eines Mindestfaktors enthalten, der die Differenz zwischen den Kantonen mit dem jeweils tiefsten respektive höchsten Ergänzungsfaktor nicht zu gross werden lässt.

Zudem erachtet es der Regierungsrat als unabdingbar, dass die CO<sub>2</sub>-Abgabe spätestens ab 2030 wieder erhöht werden kann. Dies nicht nur zur Sicherstellung der Finanzierung des Gebäudeprogramms, sondern auch wegen ihrer Lenkungswirkung als effizientes und bewährtes Mittel der Zielerreichung. Bei der Frage, in welche Technologie heute investiert wird, spielt die planbare und absehbare Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Abgabe eine wichtige Rolle. Der Regierungsrat unterstützt daher die temporäre Erhöhung der Teilzweckbindung auf höchstens 49 Prozent.

Erfreulich ist die Schaffung eines Puffermechanismus, der im Fall von nicht ausgeschöpften Mitteln diese bis zu einem definierten Maximum von 150 Millionen Franken weiterhin für die Förderung von Massnahmen zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen nach den Artikeln 34 bis 35 zweckgebunden zur Verfügung stehen soll. Leider fehlt aus Sicht des Regierungsrats eine Vorgabe, wie diese Gelder zurück in die Förderung fliessen sollen. Dazu schlägt der Regierungsrat eine Ergänzung in Artikel 34 Absatz 1 vor.

Gemäss vorgängigen Ausführungen sollen im Artikel 34 Absatz 1 zwei Anpassungen vorgenommen werden. Zum einen die Streichung des Maximalbetrags, damit die zur Verfügung stehenden Mittel vollumfänglich ins Gebäudeprogramm fliessen und somit zur Beschleunigung der Sanierungsrate nutzbar werden. Zum anderen eine Ergänzung, damit die nicht verwendeten Mittel gemäss Artikel 33a Absatz 2 wieder in den Prozess zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zurückfliessen.

#### *Antrag 9*

Artikel 34 Absatz 1 ist wie folgt anzupassen: Höchstens 420 Millionen Franken Die Erträge nach Artikel 33a Absatz 1 **ergänzt um allfällige nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 33a Absatz 2** werden jährlich für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr verwendet.

Der Regierungsrat unterstützt den temporären Anreiz gemäss Artikel 34 Absatz 3, den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen finanziell ergänzend zu unterstützen sowie die Verteilung dieser Zusatzmittel über den Sockelbeitrag einwohnerproportional allen Kantonen gleichmässig zur Verfügung zu stellen. Er geht davon aus, dass die Kantone bei der Ausgestaltung der Einzelheiten frühzeitig einbezogen

werden.

#### Artikel 34a Förderung von Geothermie und Energieplanung

Der Regierungsrat begrüsst die klare Benennung und Alimentierung der vom Bund gewünschten Zusatzförderbereiche Geothermie und räumliche Energieplanung.

#### Artikel 37 Förderung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge

Die Entwicklung Richtung E-Mobilität kommt in grossen Schritten voran. Der Regierungsrat ist daher der Meinung, dass die Förderung von Ladeinfrastrukturen für E-Fahrzeuge verkürzt werden soll und schlägt eine Förderperiode von vier Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes vor. Danach soll der Markt die Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge selber regeln.

#### *Antrag 10*

Artikel 37 Absatz 1 ist wie folgt anzupassen: Der Bund fördert ab Inkraftsetzung dieses Gesetzes für vier Jahre mit den Erlösen aus der Sanktion nach Artikel 13 aus den Jahren 2024 bis 2030 die Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiengebäuden, in Betrieben und auf öffentlichen Parkplätzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 7. April 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli